

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2014/10
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2014/10)

20. Dezember 2014

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 17. bis 21. März 2014)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Klarstellung und Anpassung der Vorschriften für die Beförderung lebender gentechnisch veränderter Tiere

Antrag Deutschlands

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung: Die Vorschriften des RID/ADR/ADN zu den Beförderungsbedingungen für gentechnisch veränderte lebende Tiere und für infizierte Tiere sollen klarer gefasst werden.

Zu treffende Entscheidung: Einrichtung einer internationalen Arbeitsgruppe zur Beratung über Klarstellung und Anpassung der Vorschriften für die Beförderung lebender gentechnisch veränderter Tiere gegebenenfalls auch im Hinblick auf die UN-Modellvorschriften.

Damit zusammenhängende Dokumente: Keine.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einleitung

1. Das Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO im Sinne des Gentechnikgesetzes, dies entspricht GMO nach RID/ADR/ADN) hat national und international z.B. in Universitäten und Forschungs- und Diagnostiklaboratorien einen sehr hohen Stellenwert. Auch der außerbetriebliche Transport von transgenen Tieren (z.B. gentechnisch veränderte Mäuse) nach außen kann notwendig sein und ist auch durchaus gängige Praxis. Hinzu kommt der Import gentechnisch veränderter Tiere von kommerziellen Anbietern.

Hintergrund

2. Transgene Tiere stellen gentechnisch veränderte Organismen (GMO) dar. Die Durchführung einer RID/ADR/ADN-konformen Beförderung transgener lebender Tiere (z.B. gentechnisch veränderte Mäuse) wirft in der Praxis erhebliche Fragen auf, insbesondere inwieweit Gefahrgutrecht gelten soll, wenn gentechnisch veränderte Tiere befördert werden.
3. Beispielhaft seien hier gentechnisch veränderte Mäuse genannt. Dabei handelt es sich in der Regel um gentechnisch veränderte Organismen der Risikogruppe 1, die keine infektiösen Mikroorganismen abgeben, die also nicht ansteckungsgefährlich sind. Sie fallen daher gemäß RID/ADR/ADN unter die Klasse 9 (UN-Nummer 3245). Für diese UN-Nummer sieht die Verpackungsanweisung P 904 luftdichte Zweifachverpackungen vor, die nicht dazu geeignet sind, lebende Tiere zu befördern.
4. Zudem stellt sich die Frage nach der zuständigen Behörde im Hinblick auf Satz 2 der Bemerkung 3 zu Absatz 2.2.9.1.11 RID/ADR/ADN. Diese Bem. 3 lautet wie folgt:

"3. Lebende Tiere dürfen nicht dazu benutzt werden, der Klasse 9 zugeordnete genetisch veränderte Mikroorganismen zu befördern, es sei denn, diese können nicht auf eine andere Weise befördert werden. Genetisch veränderte lebende Tiere müssen nach den von den zuständigen Behörden der Ursprungs- und Bestimmungsländer festgelegten Bedingungen befördert werden."

5. Hier hat sich die Frage ergeben, welche Behörde die Bedingungen für die Beförderung von gentechnisch veränderten Tieren festlegen soll. Ist damit eine für Gefahrgutrecht zuständige Behörde gemeint oder eine sonstige Behörde, wie Gentechnikbehörde oder Veterinärbehörde?
6. Darüber hinaus ergeben sich auch Fragen für die Beförderung infizierter Tiere.
 - a) In Übereinstimmung mit Absatz 2.2.62.1.12.1 dürfen lebende Tiere nicht für die Beförderung von infektiösen Stoffen verwendet werden, es sei denn, diese können nicht auf eine andere Weise befördert werden.
 - b) Wenn lebende Tiere, die **absichtlich** infiziert wurden und von denen bekannt ist oder bei denen der Verdacht besteht, dass sie einen ansteckungsgefährlichen Stoff enthalten, für die Beförderung von infektiösen Stoffen verwendet werden, ist gemäß Fußnote zu Absatz 2.2.62.1.12.1 zu verfahren:

"Regelungen für Tiertransporte sind enthalten z.B. in der Richtlinie 91/628/EWG vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 340 vom 11. Dezember 1991, Seite 17) und in den Empfehlungen des Europarates (Ministerkomitee) für den Transport bestimmter Tiergattungen."

- c) Diese Vorschrift im RID/ADR/ADN greift explizit nur bei lebenden Tieren, die **absichtlich** infiziert wurden und von denen bekannt ist oder bei denen der Verdacht besteht, dass sie einen ansteckungsgefährlichen Stoff enthalten. Die Vorschrift zielt nicht darauf ab, wie "infizierte" oder "erkrankte" Tiere zu befördern sind.
- d) Nach Bemerkung 1 zu Absatz 2.2.62.1.1 sind infizierte lebende Tiere der Klasse 6.2 zuzuordnen, wenn sie deren Bedingungen erfüllen, es wird also nicht zwischen absichtlich infizierten und sonstigen infizierten Tieren unterschieden. Damit stellt sich die Frage, welche Beförderungsbedingungen für nicht absichtlich infizierte Tiere gelten sollen.
7. Darüber hinaus ist der Verweis in der Fußnote zu Absatz 2.2.62.1.12.1 nicht mehr aktuell. Die Richtlinie 91/628/EWG wurde durch eine Verordnung des Europäischen Rates zum 5. Januar 2007 außer Kraft gesetzt. Der Verweis sollte wie folgt aktualisiert werden:

"Regelungen für Tiertransporte sind enthalten z.B. in der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 3 vom 5. Januar 2005) in der jeweils geltenden Fassung."

Durch diese Formulierung werden auch gegebenenfalls künftige Änderungen der in Bezug genommenen Verordnung berücksichtigt.

8. Da auch genetisch veränderte Mikroorganismen (GMMO) in lebenden Tieren sowie GMO unter den Bedingungen der UN-Nummer 3245 befördert werden können, sollte in der Bemerkung 3 zu Absatz 2.2.9.1.11 eine wortgleiche Fußnote aufgenommen werden:

"*) Regelungen für Tiertransporte sind enthalten z.B. in der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 3 vom 5. Januar 2005) in der jeweils geltenden Fassung."

Antrag

9. Die erforderliche Problembehandlung sollte in einem gesonderten Expertenkreis ausführlich diskutiert werden, um Klarstellungen und gegebenenfalls notwendige Anpassungen im Regelwerk vorzubereiten. Sofern eine internationale Arbeitsgruppe eingerichtet wird, bietet Deutschland an, eine entsprechende Sitzung der Arbeitsgruppe in Deutschland zu organisieren.